

XIII.

Entstehung und Auflösung der ehemaligen Probstei des h. Ladislans von Hermannstadt und spätere Schicksale der zu derselben gehörigen Güter.

Wenige Jahre schon, nachdem sich die deutschen Kolonisten aus Flandern, oder die heutigen Sachsen in der ihnen von K. Geysa II. an der äußersten südlichen Grenze Siebenbürgens überlassenen Wüste angesiedelt hatten, wurden sie durch Vela III. der Gerichtsbarkeit des siebenbürgischen Bischofs enthoben und erhielten, mit Zustimmung des damals als päpstlicher Legat in Ungarn anwesenden Kardinal-Priester Gregorius einen freien und exemten Probst, welcher unmittelbar dem Erzbischof von Gran untergeordnet war. Dieses beweiset eine Entscheidung des genannten Kardinals, in einem zwischen dem Siebenbürger Bischof und dem Hermannstädter Probsten entstandenen Streit, bei Baluz. Epp. Innoc. III. T. r. L. 1. Ep. 272 pag. 141 und die Confirmations-Bulle des Pabst Colesstin III. über die Errichtung der Hermannstädter Probstei vom Jahre 1191, bei Timon Imago nov. Hungariae p. 48.

Wahrscheinlich war diese geistliche Stiftung schon bei ihrer ersten Gründung mit Einkünften und Gütern versehen werden, und so gehörten unstreitig schon seit ältern Zeiten die Güter Reußen, Groß- und Klein-Probstdorf (Nagy és Kis-Eke-mező) dazu, welchem Umstand sicherlich die beiden letztern auch ihre deutsche Benennung verdanken. Unerachtet aber diese Güter ursprünglich zum Küfüldör Comitat gehörten, so wurden sie, von der Zeit ihrer Schenkung an die Hermannstädter Präpositur angefangen, der sächsischen Gerichtsbarkeit unterworfen, wie solches eine Entscheidung des Siebenbürger Waiwoden Petrus Comes de Sancto Georgio et de Bozyn vom Jahre 1499, und das darauf fußende Privilegium des Kaisers Ferdinand I. vom Jahre 1552 erweiset. Ueber zwei Jahrhunderte blieb nun die Probstei der Deutschen von Hermannstadt

in ihrer ursprünglichen Gestalt, als aber dieselbe in der Folge durch die Sorglosigkeit ihrer Vorsteher beinahe in ein Nichts aufgelöst worden war, und der damit verknüpfte Gottesdienst gänzlich aufgehörret hatte, so fand der König Sigismund sich bewogen eine gänzliche Reform dieser Stiftung, vorzunehmen, und ohne daß in seiner dießfälligen Urkunde vom Jahre 1424 der Auflösung der Praepositura Sancti Ladislai de Cibinio wörtlich und ausdrücklich gedacht worden wäre, fand diese Auflösung in der That doch wirklich statt, indem der König die erwähnte Präpositur samt allen ihren Einkünften und Gütern der Hermannstädter Gemeinde und ihren Abkömmlingen und Nachkommen auf ewige Zeiten schenkte (memoratam prae- posituram de Cibinio ac universos fructus, redditus et proventus — — item possessionem Rüss, Nagy Ekemező és Kis Ekemező vocatas, ad dictam prae- posituram semper et ab antiquo spectantes, — — — Judici, juratis Civibus, totique Communitati ejusdem Civitatis nostrae Cibiniensis ac eorum Successoribus et posteritatibus universis — — deditus commisimus et annuimus, immo damus, committimus et conferimus jure perpetuo possidendas gubernan- das, tenendas et habendas etc.) und überdies das Be- sitzthum derselben Probstei noch mit zwei, von dem Nikolaus de Salgo per notam in die Hände des Königs gekommenen Portionen in Bolkáts und Sitve, vermehrte: (et insuper quasdam possessiones possessionarias Nicolai de Salgo in possessionibus Bolkats et Sitve in Cottu de Küküllö existentibus habitas — — in jus et proprieatem ipsius praepositurae perenniter incorpo- rando et adscribendo) die Bedingungen aber, unter welchen König Sigismund den Bürgern von Hermannstadt diese Schenkung machte, waren, daß sie und ihre Nachkommen aus den obigen Einkünften 15 geistliche Personen unterhalten, und diese täglich in verschiedenen Kirchen 15 Messen lesen sollten; mit dem weitern Besitz, daß, wenn der Hermannstädter Pleban die Pflicht der Wahl, Aufnahme und des Unterhaltes

obiger geistlicher Personen aus den eröffneten Einkünften auf sich nehmen wollte, dieß ihm frei stehen, im entgegengesetzten Fall aber, die mehrberührten Bürger diese Geistlichen wählen und unter der Obedienz des dortigen Plebans erhalten sollen. Sollten aber dieselben Bürger den vorgeschriebenen Gottesdienst in der Folge entweder ganz; oder auch nur zum Theil vernachlässigen, so sollte der jeweilige Erzbischof von Gran die genannten Bürger und ihre Nachkommen zur Erfüllung dessen, was im Vorhergehenden festgesetzt werden, durch Kirchenbuße und andere Rechtsmittel strenge verhalten.

Schon der Umstand, daß in der ganzen vorausgeschickten Urkunde von einem Probsten keine Rede ist, und daß die erwähnten, aus den Prorenten der ehemaligen Hermannstädter Probstei zu unterhaltenden 15 geistlichen Personen oder Priester dem Hermannstädter Pleban untergeordnet wurden, scheint zwar hinlänglich erwiesen, daß genannte Probstei durch diese Urkunde *ipso facto* aufgehoben worden sei; noch deutlicher aber erhellt dieses aus einer bald darauf erschossenen Bulle des Pabstes Martin, vermög welcher die vorhergehende Anordnung und Schenkung des Königs Sigismund bestätigt und in Folge dessen dem Siebenbürger Probsten der Auftrag ertheilet wird, die Probstei des h. Ladislaus von Hermannstadt und ihren Titel gänzlich auszulöschen und aufzuheben und ihre sämmtlichen Besitzungen, Güter, Zehnten und andere Gefälle, in Gemäßheit der vorhergehenden Anordnung, zu Vermehrung des Gottesdienstes anzuweisen (*eanitem praeposituram et ejus titulum extinguiere penitus et dissolvere, nec non Possessiones, Terras, Decimas et emolumenta quaeunque supradicta juxta praefatam ordinationem pro divini cultus augmento hujusmodi perpetuo deputare et applicare procures*). Und wenn nun dieser Bulle den Landesgesetzen zufolge auch keine bindende Rechtskraft zugestanden werden darf, so kann sie doch wenigstens als Zeugniß dienen, daß es wirklich der Wille des Königs Sigismund gewesen, erößerte Probstei aufzuheben und den Gütern und Einkünften derselben eine andere Bestimmung zu geben. Daß sol-

thes aber auch in der That geschehen, seget der Bericht oder die Bescheinigung des Siebenbürger Probsten Georg Lépes vom Jahre 1426 außer allem Zweifel, vermög welcher derselbe nicht nur die den Hermannstädter Bürgern und der ganzen Gemeinde gemachte Schenkung Kraft der ihm versiehenen apostolischen Machtvollkommenheit bestätigt, sondern auch die eröfferte Präpositur sammt ihrem Titel für erloschen und aufgehoben erklärt: ipsam ordinationem, donationem, largitionem a Serenissimo Principe Sigismundo — — dictis Civibus et toti Communitati, ut praedicitur, factas et literas ipsius super hoc confessas et donatas ac omnia inde secuta authoritate apostolica, qua fungimur in hac parte, tenore praesentium approbamus, ratificamus et ex certa nostra scientia confirmamus et ob praemissorum corroborationem et firmitatem potiorem praenominatam Praeposituram cum ejus titulo ordinamus esse extinctam et totaliter annullatam, quam nos eadem ex authoritate apostolica nobis commissa ex nunc prout extunc tenore praesentium penitus extinguimus dissolvimus et totaliter aunullamus, decernentes, quod ad eam nullus de caetero eligi valeat, recipi aut assumi, et si secus a quocunque quavis authoritate acceptatum aut factum fuerit illud decrevimus irritum et inane, nulliusque subsistentiae, roboris aut firmitatis). Auch war in der Folge nie mehr die Rede von einer Hermannstädter Präpositur, denn in der Urkunde des Vajvoden Petrus, Comes de Scto Georgio et de Bozyn vom Jahre 1499 werden die Güter Reußen, Groß- und Klein-Probsdorf, Bolfatsch und Seiden als zur Hermannstädter Pfarrkirche der h. Jungfrau Maria gehörig aufgeführt (quaedam possessiones eorundem Saxouum regiae Mattis Bolgach, Sythvy, Nagh Ekemezö, Kis-Ekemezö et Reuz vocatae in Cottu de Küküllő existentes, alias — — Ecclesiae beatae Mariae semper virginis in eadem Civitate Cibiniensi fundatae, datae sint, collataeque et donatae

existant — item — quomodo praescriptae villaे — — ab eo tempore, quo scilicet praedictae Ecclesiae Beatae Mariae Virginis datae et collatae scint) und dasselbe wiederholt der nämliche Vajvode auch in der Bestätigung seiner obigen Urkunde vom Jahre 1505 (praescriptas possessiones dictae Ecclesiae Beatissimae Mariae Virginis, Bolgach, Sythwy, Nagh Ehemezö, Kis-Ekemezö et Kewz vocatas). In der Urkunde des K. Uladislaus vom Jahre 1508 heißen die obigen Güter: quae-dam possessiones seu villaе parochiales Ecclesiae Beatae Mariae virginis in eadem Civitate nostra Cibiniensi fundatae, puta Nagy Ekemezö, Kis Eke-mezö, Rüss, Bolkäts et Sitve vocatae; in einer andern Urkunde desselben Königs vom Jahre 1514 werden dieselben Güter schon: villaе ad civitatem nostram Cibiniensem pertinentes genannt; König Ludwig II. sagt in einer Urkunde von 1518 ausdrücklich, König Sigismund habe die Hälfte der Güter Bolkäts und Sitve der Hermannstädter Cathedral-Kirche der h. Jungfrau Maria geschenkt (quod — alias Seren. Princeps quond D Sigismundus — — directas et aequales medietates dictarum Possessionum Bolkats et Sitve in Comitatu de Kükültö existentium habitas — — — mediantibus certis literis suis do-nationalibus superinde confectis — — — cathedrali Ecclesiae b. Mariae Virginis in Citte nostra Cibiniensi fundatae — — contulerit) und auch in einer Urkunde des K. Ferdinand vom 20. März 1552, worin die oben berührten Briefe des Vajvoden Peter, Grafen von St. Georg und von Bozhue, transsumirt und bestätigt wurden, werden die erörterten Güter ein Eigenthum der Hermannstädter Kirche der h. Jungfrau genannt (quasdam Possessiones Bolgach, Sythvy. Nagh Ekemezö, Kis Ekemezö et Reuz appellatas, semper et ab antiquo ad Ecclesiam beatae Mariae Semper Virginis, in eadem Civitate nostra Cibiniensi fundatam pertinuisse und in dem Schluß: dummodo praescriptae possessiones — — —

ad praescriptam Ecclesiam b. Mariae virginis, non ad Civitatem possideantur, neque redditus carundem in prophanos usus convertantur, und weiter: ac omnia et singula — — pro eadem Ecclesia b. Virginis et per consequens Plebano pro tempore in ea constituto ipsiusque Successoribus universis innovando etc.) Dagegen spricht schon gegen Ende desselben Jahres der Bajvode Andreas Bathor in seinem Schreiben an den Hermaunstädter Magistrat: Portiones possessionariae in Possessionibus Sytve et Bolkats, quae ad Civitatem Cibiniensem et septem Sedes pertinerent; und in einer vor den Requisitoren der Albenser Kirche im Jahre 1578 im Namen sämmtlicher Bewohner von Hermannstadt und der sieben sächsischen Stühle eingelegten Protestation werden die obigen Güter gleichfalls der Stadt Hermannstadt zugeeignet, (quarum quidem Possessionum Saxonicalium Sitve et Bolkats directae et aequales medietates ad praedictam Civitatem Cibiniensem de jure et ab antiquo spectassent et pertinuissent, spectarentque et pertinherent etiam de praesenti).

So ist es denn klar, daß schon seit dem Jahre 1424 oder 26 keine Präpositur mehr in Hermannstadt existierte, und daß die ehemals dazu gehörigen Güter, welche im ersten Jahr noch mit den Portionen in Bolkats und Sitve vermehrt wurden, durch eine neue Schenkung des Königs Sigismund an die Hermannstädter Cathedralkirche der h. Jungfrau Maria, oder besser mit gewissen Verpflichtungen zu Emporhaltung des Gottesdienstes an die dortige Gemeinde gelangt waren, und dabei hatte es auch über 100 Jahre sein Verbleiben. Als aber die Reformation bald nach ihrem Entstehen auch in Siebenbürgen eindrang, und während dem zweiten Viertel des 16. Jahrhunderts sich sämmtliche sächsischen Gemeinden samt ihren Geistlichen zur neuen Lehre bekannten, so wurde auch die Hermannstädter Cathedrale der h. Jungfrau Maria protestantisch; nach veränderter Gestalt des Gottesdienstes und der kirchlichen Einrichtungen aber wurden die, bis dahin zur genannten Kirche gehörigen

Güter (so wie alle übrigen geistlichen Güter in Siebenbürgen) säkularisiert und blieben im Besitz der Hermannstädter Gemeinde und der sieben sächsischen Stühle, welche schon von Alters her und auch damals noch mit Hermannstadt nur eine Gemeinschaft (Universitas, Provincia) ausmachten. Indessen übernahm die Stadt schon zu jener Zeit die Verpflichtung, die bei den dortigen verschiedenen Kirchen angestellten Prediger zu besolden, welches sie auch bis heutigen Tages zu leisten nie aufgehört hat.

Eine ganz andere Bewandniß hatte es mit andern geistlichen Gütern und Pfänden in Siebenbürgen und den dazu gehörigen Theilen von Ungarn, welche Bistümern, Conventen, Probsteien u. s. w. gehörten; denn da solche nicht weltlichen Gemeinden oder den Kirchenkindern der betheilten Kirchen, sondern unmittelbar den genannten geistlichen Personen oder Corporationen verliehen worden waren, so blieben sie nach Auflösung jener Würden oder geistlichen Körperschaften ohne Eigentümer und fielen also natürlich an den Fiscus oder Landesherrn zurück, von dem sie den früheren Besitzern verliehen worden waren. Darum konnte auch die Bestimmung des hierländigen Landtags vom 29. Juni 1544 vermög welcher die säkularisierten geistlichen Güter entweder durch den Thesaurarius für die Nothdurft des Fürsten verwaltet, oder aber Letzterm selbst zur Verwaltung überlassen werden sollten, nur die säkularisierten, nicht aber die der Hermannstädter Gemeinde in concreto verliehenen Kirchengüter betreffen; denn wenn diese Gemeinde auch zur neuen Lehre übergetreten war, so bestand demungeachtet noch sowohl die Gemeinde selbst, als auch die betheilte Cathedralkirche; nur konnte der Gottesdienst bei der veränderten Lehre nicht mehr in der bisher üblichen Gestalt fortgesetzt werden. Bei diesem Umstand aber ist auch jene von Einigen vorgebrachte Meinung nichtig, daß nach der Säkularisation in Folge eines Landtagsabschlusses vom 7. December 1556, wo festgesetzt wurde, daß das kostspielige Amt eines Thesaurarius aufgehoben, und dessen Geschäfte den Ortsmagistraten, unter Pflicht der Rechnungslegung über die Einnahmen, überlassen werden solle, auch die obgenannten Güter dem Hermannstädter

Magistrat blos zur Verwaltung auf Rechnung des Fiscus überlassen worden seien; und eben so wenig hat der Landtags-Artikel aus Thorda von demselben Jahr Bezug darauf, wo die Königin Isabella von den Ständen sagt: id unum a nobis, filioque nostro ardentissime postulantes, ut bona proventusque Eppatum, Praepositurarum etc. non reddantur illis, a quibus ademta sunt, sed potius quemadmodum nobis filioque illustrissimo concordi voto per ipsos Status ablata et deputata existunt, ita in usum nostrum et necessitates regni publicas convertantur et conserventur; denn:

- 1) beweiset das viel später, aber citirte Testimonium der Albenser Requisitoren vom Jahre 1578, daß die Hermannstädter nicht nur Verwalter, sondern wirkliche Besitzer dieser Güter gewesen seien.
- 2) kann mit nichts erwiesen werden, daß die eröfterten Güter jemals in den Händen des Fiscus gewesen; folglich sind sie auch nicht, wie einige behaupten wollen dem obigen Landtagsartikel zuwider den ehemaligen Eigenthümern zurückgestellt worden, sondern sind immer bei ihnen geblieben. Dagegen
- 3) besagt das Gesetz Appr. Const. P. III, T. 46 art. 6 ausdrücklich, daß die sächsische Nation ihre Güter im Comitat mit dem nämlichen Recht besitze, wie andere Edelleute (A' Szász Nation lévő Possessor Patronusoknak vármegyebéli jáoszágok, melyeket eddig is nem külömben birtak, mint más Nemes eiberek, ezután is azon Karban hagyattatak).
- 4) Werden die VII. Richter, A. C. P. III, T. 82 art. 1. in der, den Kronstädtern vom Fürsten Rákoczi über das Schloß Törzburg im Jahre 1651 ertheilten Schenkungsurkunde, Donatarii ihrer im Comitat gelegenen Güter, zu welchen auch die Besitzungen der erloschenen Praepositura Sceti Ladislai gehörten, genannt (teneantur iidem Cives Coronenses tempore expeditionis bellicae 12 bene instructos Equites, eo modo, quo VII, Judices

Saxones, ex bonis suis in Comitatibus habitis, tanquam Donatarii ad exercitandum inter Nobiles, usque exitum belli sistere).

5) sind auch in der, von den Ständen mit der sächsischen Nation eingegangenen, und vom Kaiser Leopold I. am 14. April 1693 bestätigten Accorda im 2. Punkt die VII. Richter-Güter ausdrücklich angeführt, in den Werten: In *Saxonica autem Natione censeantur 1400 Portae, in hoc numero intellectis toto regio fundo, bonis ad arcem Törts, uti et ruhram turrim pertinentibus Sede Szelistye, Sede Talmáts, et bonis septem Judicum et Cibiniensium et Coronensium in Albeni et de Küküllö Comitatibus sitis;* nachdem aber weder die VII. Richter, noch Hermannstadt im Küküllöer Comitat andere Güter besaßen, als die mehrgenannten Bolhais, Sitve, Nagy Ekemezö, Kis Ekemezö und Rüss, so müssen natürlich auch hier diese verstanden werden. Folglich waren die VII. Richter auch zur Zeit der glorreichen Besitznahme Siebenbürgens durch das Haus Österreich in ruhigem Besitz dieser Güter, und blieben es auch ferner, bis endlich der E. Fiscus die mehrgenannten Besitzer derselben im letzten Viertel des vergessenen Jahrhunderts vor das Forum productionale evociren ließ. —

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical
Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Archiv des Vereins für Siebenbürgische Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1848

Band/Volume: [03](#)

Autor(en)/Author(s): anonym?

Artikel/Article: [Entstehung und Auflösung der ehemaligen](#)

Probstei des h.Ladislaus von Hermannstadt und spätere
Schicksale der zu derselben gehörigen Güter. 339-347